

Informationen zum Schwerbehindertenausweis



Quelle: www.bundesregierung.de



Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.

Inhalt

- ▶ Was ist eine (Schwer)Behinderung? /Wer bekommt einen Schwerbehindertenausweis?
- ▶ Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt?
- ▶ Wie läuft die Antragstellung?
 - a) Zuständigkeit
 - b) Antrag ausfüllen
 - c) Antwort auf meinen Antrag/Bescheid über den Grad der Behinderung
 - Widerspruch
 - Beispiel für Widerspruch
 - Der Widerspruch wurde abgelehnt – was nun?
 - d) Befristeter Schwerbehindertenausweis



- ▶ Wie sieht der Schwerbehindertenausweis aus? Was sagt er mir?
 - a) Allgemeines/ Erläuterungen zum Schwerbehindertenausweis
 - b) Farbe des Schwerbehindertenausweises
 - c) Welche Merkzeichen gibt es und was bedeuten sie?

- ▶ Welche Rechte habe ich als Schwerbehinderter mit einem Schwerbehindertenausweis?
 - Nachteilsausgleich
 - Steuererleichterung
 - Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel
 - Wohnen
 - Kommunikation und Medien
 - Beruf und Arbeitsplatzsicherung
 - Sozialversicherung
 - Landesblindengeld in Sachsen

- ▶ Wo erhalte ich Unterstützung und Beratung, wenn ich eine Hörbehinderung und Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenausweis habe?



Was ist eine (Schwer)Behinderung?

Wer bekommt einen Schwerbehindertenausweis?

Eine Behinderung liegt vor, wenn die

- körperliche Funktion,
- geistige Fähigkeit oder
- seelische Gesundheit

eines Menschen länger als sechs Monate beeinträchtigt ist.

Dies ist in § 2 Abs. 1 Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - (SGB IX) geregelt.

Beeinträchtigungen, die kürzer als sechs Monate andauern, und alterstypische Beeinträchtigungen gelten nicht als Behinderung.



Wie schwer die Behinderung ist, wird durch den Grad der Behinderung (GdB) ausgedrückt. Der GdB wird vom Versorgungsamt/ Landkreis/ Landratsamt in Stufen von 20 bis 100 festgestellt.

Schwerbehindert sind Personen,

- mit einem GdB von wenigstens 50,
- die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.



Schwerbehinderten Menschen gleichgestellt?

Personen mit GdB 30 oder 40 können einen Antrag auf Gleichstellung stellen, wenn sie:

infolge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen Arbeitsplatz nicht erhalten oder nicht behalten können

und

ihren Wohnsitz, ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder ihre Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz rechtmäßig in Deutschland haben.



Den Antrag auf Gleichstellung bekommt man in der zuständigen Agentur für Arbeit.

Zusammen mit dem Antragsformular muss der Feststellungsbescheid über den GdB mit eingereicht werden.

Wird der Antrag auf Gleichstellung bewilligt, ist die Gleichstellung ab dem Tag der Antragstellung gültig.

Die Gleichstellung kann für einen bestimmten Zeitraum befristet werden.

Wichtige Hinweise:

- Gleichgestellte erhalten besonderen Kündigungsschutz
- Gleichgestellte erhalten keinen Schwerbehindertenausweis, keinen Zusatzurlaub und
 - können nicht eher in Rente gehen.

Achtung: Hierzu bitte in einer Beratungsstelle informieren!

- für Personen, die schwerbehinderten Menschen gleichgestellt sind, gelten nur bestimmte Sonderregelungen/ Fördermöglichkeiten
- für behinderte Jugendliche und junge Erwachsene auf der Suche nach einem Ausbildungsplatz und während der Ausbildungszeit gibt es Sonderregelungen



Wie läuft die Antragstellung?

a) Zuständigkeit

Den Antrag bekommt man im Sozialamt des Wohnsitzes.

Es gibt 2 verschiedene Antragsformulare:

1. Erstantrag zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
2. Änderungsantrag zur Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft
(wenn bereits Schwerbehindertenausweis vorhanden ist und
Änderungen eingetragen werden sollen; z.B. zusätzliches Merkzeichen)

Das Antragsverfahren ist kostenfrei.



b) Antrag ausfüllen

wichtig:

- den Antrag vollständig ausfüllen, um Zeitverlust bei der Bearbeitung zu vermeiden
- alle Erkrankungen angeben, die anerkannt werden sollen
- alle Ärzte/Kliniken/Psychologen/andere Stellen mit angeben, die Aussagen über die Erkrankung treffen können bzw. Unterlagen (Befundberichte/ Kurberichte) haben
- komplette Adresse von Ärzte/Kliniken/Psychologen angeben für die bessere Bearbeitung durch das Sozialamt
- medizinische Unterlagen in Kopie beifügen
- informieren Sie ihre Ärzte, dass Sie den Antrag gestellt haben
- pos./ neg. Veränderungen der Gesundheit/ Erkrankung sind dem Sozialamt zu melden
- beim Ausfüllen des Antrags unterstützt und berät das Sozialamt, die Beratungsstelle für Menschen mit Hörbehinderung und der Integrationsfachdienst



c) Antwort auf meinen Antrag/Bescheid über den Grad der Behinderung

- Bescheid ist die Antwort der Behörde über das Ergebnis (Antrag bewilligt oder Antrag abgelehnt)
- Inhalt: Höhe GdB, Erkrankungen, Merkzeichen
- Bescheid prüfen:
 - Mit Ergebnis/ Höhe des GdB einverstanden?
 - Alle Erkrankungen berücksichtigt?

／

Mit Bescheid einverstanden,
dann in angegebener
Behörde Schwerbehinderten-
ausweis abholen.

＼

Mit Bescheid nicht
einverstanden, dann
Widerspruch einlegen.



Widerspruch

Mit Bescheid nicht einverstanden?

Dann Widerspruch!

Widerspruch innerhalb von 1 Monat:

- formlos Widerspruch einlegen, Aktenzeichen angeben
- Akteneinsicht beantragen
- wenn nötig Unterstützung/ Beratung suchen



Beispiel für Widerspruch

Absender

Adresse

Datum

Widerspruch zum Bescheid...

Name, Vorname, geb. ...

Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich fristgemäß Widerspruch bezüglich Ihres Bescheides vom ... über die von mir am ... beantragte Schwerbehinderteneigenschaft/Grad der Behinderung ein. Die Begründung zum Widerspruch reiche ich nach erhaltener Akteneinsicht nach.

Bitte übersenden Sie mir in Kopie alle Unterlagen, die Grundlage für Ihren Bescheid sind, oder senden Sie mir einen Termin zur Akteneinsicht zu.

Mit freundlichen Grüßen

Name





Jeder kann kostenfrei Widerspruch einlegen.

Wer sich durch einen Rechtsanwalt vertreten zu lassen will, muss diese Kosten selbst bezahlen.

Der Widerspruch wird durch Behörde geprüft. Danach erhält man einen Widerspruchsbescheid.



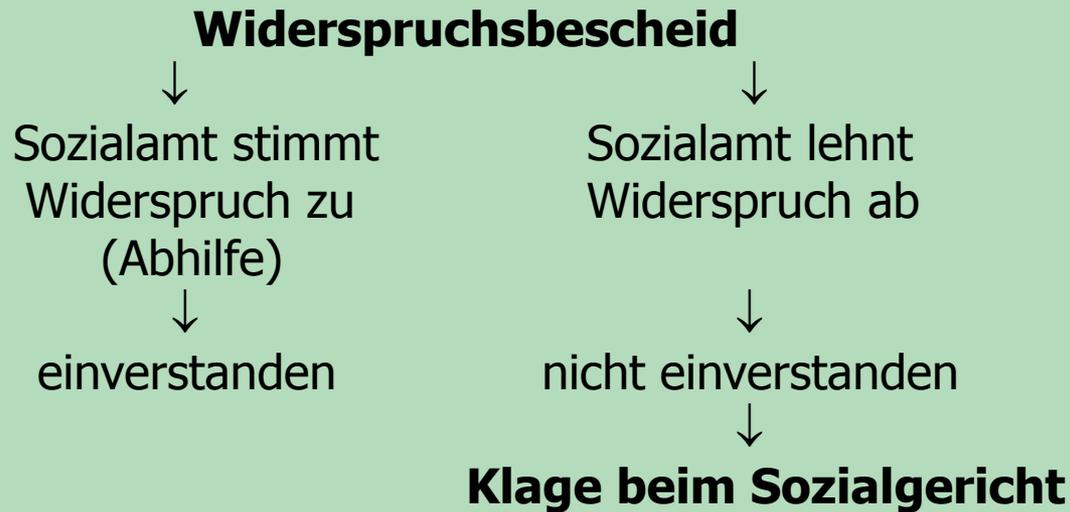
Widerspruch anerkannt
(Abhilfebescheid)



Widerspruch abgelehnt (ablehnender
Widerspruchsbescheid)



Der Widerspruch wurde abgelehnt – was nun?



Wichtig:

Klage muss innerhalb der 1 Monatsfrist eingereicht werden.
Klage kann formlos eingereicht werden. Begründung kann später abgegeben werden.

Klage bei Sozialgericht ist kostenfrei. Wer Rechtsanwalt bestellt, trägt die Kosten selbst.

d) Befristeter Schwerbehindertenausweis

Wenn auf Schwerbehindertenausweis Befristung eingetragen ist, muss rechtzeitig (3 Monate) vor Ablauf der Befristung Verlängerung beantragt werden.

Befristeter Schwerbehindertenausweis kann 2 Mal verlängert werden, danach muss ein neuer Antrag gestellt werden.

Antrag auf Verlängerung ist kostenfrei.



Wie sieht der Schwerbehindertenausweis aus?

Was sagt er mir?

a) Allgemeines/ Erläuterungen zum Schwerbehindertenausweis

- Gültigkeit des Ausweises
- Angaben zum Besitzer des Schwerbehindertenausweises (Vor- und Familienname, Geburtsdatum)
- Lichtbild
- Eintrag Merkzeichen z.B. „B“ bedeutet: Berechtigung zur kostenfreien Mitnahme einer Begleitperson
- AZ: Aktenzeichen der Behörde; gleiches AZ wie auf Bescheid
- Ausfertigende Behörde, Unterschrift



Ausweis Rückseite

- Merkzeichen – bestimmte Buchstaben, die auf eine besondere Beeinträchtigung hinweisen
- Grad der Behinderung
- Gültigkeit des Ausweises



Quelle: www.bundesregierung.de



b) Farbe des Schwerbehindertenausweises

Einen Schwerbehindertenausweis mit grünem Flächenaufdruck erhalten alle schwerbehinderten Menschen GdB von mind. 50.
Besonderheit: grün-orangener Hintergrund/ Flächenaufdruck



Quelle: www.bundesregierung.de



Wer erhält einen grün-orangen Schwerbehindertenausweis?

Personen, die:

- gehbehindert **G**
- außergewöhnlich gehbehindert **aG**
- hilflos **H**
- gehörlos **GI**
- Versorgungsberechtigte **VB, EB** („Kriegsbeschädigte“ unter bestimmten Bedingungen sind)

Dieser zweifarbige Flächenaufdruck berechtigt mit Beiblatt und gültiger Wertmarke zu Freifahrten im öffentlichen Personennahverkehr



c) Welche Merkzeichen gibt es und was bedeuten sie?

Die einzelnen Merkzeichen haben unterschiedliche Bedeutung.

In der Übersicht „Merkzeichenabhängige Rechte und Nachteilsausgleiche“ sind die Rechte /Bedeutung der einzelnen Merkzeichen aufgeführt.



Merkzeichen „G“

Das Merkzeichen „G“ bedeutet **G**ehbehinderung. Gemeint ist, dass die Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt ist.

z.B. Funktionsstörung der Gliedmaßen oder Wirbelsäule oder andere festgelegte Erkrankungen...



Merkzeichen „B“

Das Merkzeichen „B“ berechtigt zur Mitnahme einer **B**egleitperson.

Gültig für schwerbehinderte Menschen, die bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln infolge ihrer Behinderung regelmäßig auf Hilfe angewiesen sind. Die Begleitperson fährt kostenlos mit.

Voraussetzung ist außerdem, dass der Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt und zugleich das Merkzeichen G, H oder GI zusteht.



Merkzeichen „aG“

Das Merkzeichen „aG“ bedeutet,
dass eine **a**ußergewöhnliche **G**ehbehinderung vorliegt.

Als schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung sind solche Personen anzusehen, die sich wegen der Schwere ihres Leidens dauernd nur mit fremder Hilfe oder nur mit großer Anstrengung außerhalb ihres Kraftfahrzeuges bewegen können.
Hierzu zählen u.a. Unterschenkel- oder Hüftamputierte.



Merkzeichen „H“

Hilflose Personen erhalten das Merkzeichen „H“.

Als hilflos gilt, wer jeden Tag mind. 2 Stunden fremde Hilfe benötigt (z.B. An- und Auskleiden, Nahrungsaufnahme, Körperpflege, Toilettengang etc.). Verrichtungen, die nicht mit der Pflege der Person unmittelbar zusammenhängen, werden nicht berücksichtigt (z.B. z.B. Einkäufe, Reinigung der Wohnung).

Als hilflos gilt auch, wer sich räumlich oder im öffentlichen Verkehr nicht allein orientieren kann. Verrichtungen, die mit der Pflege der Person nicht unmittelbar zusammenhängen (z. B. im Bereich der hauswirtschaftlichen Versorgung) müssen außer Betracht bleiben.

Bei Einstufung der Pflegestufe III wird ebenfalls das Merkzeichen „H“ zuerkannt.

Bei Kindern gelten für die Hilflosigkeit besondere Kriterien.



Merkzeichen „RF“

Das Merkzeichen „RF“ bedeutet die Befreiung von der **R**und**f**unkgebührenpflicht.

Dieses Merkzeichen erhalten Menschen, die wegen ihres Leidens an öffentlichen Veranstaltungen nicht teilnehmen können.

Der GdB muss mindestens 80 sein und die Teilnahme an öffentlichen Veranstaltungen ist grundsätzlich auch mit Hilfe von Begleitpersonen und technischen Hilfsmitteln nicht möglich.

Außerdem erhalten das Merkzeichen „RF“ Blinde und Sehbehinderte mit einem GdB von mindestens 60 wegen der Sehbehinderung sowie Hörgeschädigte mit einem GdB von mindestens 50.

Bitte beachten Sie:

Bestimmte Personen mit geringem Einkommen (z.B. ALG II) können auch ohne Merkzeichen „RF“ von der Rundfunkgebührenpflicht befreit werden.



Merkzeichen „Bl“

Bei **Bl**indheit wird das Merkzeichen „Bl“ zuerkannt.

Blind ist, wem das Augenlicht vollständig fehlt
oder wer hochgradig sehbehindert ist.

Manche Personengruppen zählen mit zur Gruppe der Blinden
(z.B. bei Gesichtsfeldeinschränkungen, bei anderen schweren
Störungen des Sehvermögens, beim Usher-Syndrom)



Merkzeichen „GI“

Gehörlose erhalten das Merkzeichen „GI“.

Zur Gruppe der **Gehörlosen** zählen Personen mit folgenden Hörbehinderungen:

beidseitige Taubheit
oder
beidseitige an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit
und
schwere Sprachstörung

Oft liegen diese Sprachstörungen vor, wenn seit der Geburt an Taubheit grenzende Schwerhörigkeit besteht oder Schwerhörigkeit bzw. Gehörlosigkeit in der Kindheit begonnen hat.



Merkzeichen „1. Kl.“

Wenn ein Schwerbeschädigter oder Verfolgter (im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes) mit einem GdS (Grad der Schädigungsfolgen) oder MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit) von mind. 70 % wegen seiner anerkannten Schädigungsfolgen während der Zugfahrt eine Unterbringung in der **1.** Wagen**kl**asse benötigt, dann erhält er das Merkzeichen „1.Kl.“



Merkzeichen „VB“

Das Merkzeichen „VB“ bedeutet:

Versorgungsberechtigung nach dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Opferentschädigungsgesetz oder einem anderen Nebengesetz zum Bundesversorgungsgesetz wegen eines GdS (Grad der Schädigungsfolgen) von wenigstens 50.



Merkzeichen „EB“

Das Merkzeichen „EB“ bedeutet:
Entschädigungsb**erechtigung nach
§ 28 Bundesentschädigungsgesetz (BEG)
wegen einer MdE (Minderung der Erwerbsfähigkeit)
um wenigstens 50%.**



Welche Rechte habe ich als Schwerbehinderter mit einem Schwerbehindertenausweis?

Es bestehen verschiedene Vergünstigungen, Rechte und Fördermöglichkeiten.

Diese sind in unterschiedlichen Bereichen möglich:

- a) Nachteilsausgleiche (diese sind teilweise in den einzelnen Bundesländer verschieden)
- b) Hilfen im Arbeitsleben und besonderer Kündigungsschutz
- c) besondere Regelungen bzgl. der Rente.

Grundlegend sind die unter a) bis c) aufgeführten Punkte für alle schwerbehinderten Menschen möglich. Teilweise sind auch für Menschen mit einem geringeren GdB als 50 bestimmte Förderungen oder Vergünstigungen möglich. Dafür müssen aber bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Deshalb muss immer geprüft werden und es ist sinnvoll ein Beratungsgespräch zu nutzen.



Nachteilsausgleich

Nachteilsausgleiche gibt es in vielen Bereichen.

Wer mehr darüber erfahren möchte, kann eine Beratungsstelle aufsuchen.

Für gehörlose Menschen gibt es einige wiederkehrende/ typische Nachteilsausgleiche. Diese werden genauer erläutert:

- Steuererleichterung
- Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel
- Wohnen
- Kommunikation und Medien
- Beruf und Arbeitsplatzsicherung
- Sozialversicherung
- Landesblindengeld in Sachsen



Steuererleichterung

Einkommen- und Lohnsteuer: Behinderten und insbesondere schwerbehinderten Menschen wird bei der Einkommen- und Lohnsteuer ein Pauschbetrag wegen der Behinderung eingetragen. Der Pauschbetrag wird durch die ausstellende Gemeinde in der Lohnsteuerkarte eingetragen. Dort erhält man auch Auskunft über die Höhe der Pauschbeträge.

Auch hier gibt es zahlreiche Sonderregelungen. Weitere Informationen bekommt man in einem persönlichen Beratungsgespräch.



Besonderheiten ergeben sich bei blinden Menschen (Merkzeichen „Bl“) und behinderten Menschen, die hilflos sind (Merkzeichen „H“ oder mit Bescheid über Pflegestufe III). Bei dieser Personengruppe erhöht sich der Pauschbetrag.

Schwerbehinderte Menschen, die einen grün-organgen Schwerbehindertenausweis haben, können wählen:

Beim Finanzamt KfZ-Steuer-
Ermäßigung von 50%

oder

kostenfreie Fahrt im öffentlichen
Personennahverkehr (hierbei
gültige Wertmarke nötig)

Im Finanzamt bekommt man weitere Auskünfte zu Steuervergünstigungen. Beratungsstellen unterstützen, um die notwendigen Informationen zu erhalten.



Auto bzw. öffentliche Verkehrsmittel

Wer einen Schwerbehindertenausweis mit grün-organgenem Flächenaufdruck besitzt, kann mit einer gültigen Wertmarke (diese muss bezahlt werden) den öffentlichen Personennahverkehr kostenfrei nutzen.

Für die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln (Zug, Bus u.a.) ist ein Streckenverzeichnis vorhanden, in dem mögliche Nahverkehrsstrecken ausgeschrieben sind.

Personen mit GdB von mindestens 70 erhalten bei der Deutschen Bahn AG BahnCard 50 zum halben Preis.



Wohnen

Für schwerbehinderte Menschen mit einem GdB von 100 ist lt. Wohngeldgesetz ein Freibetrag bei der Berechnung des Wohngeldes möglich.

Weitere Informationen kann das zuständige Landratsamt, die Wohngeldstelle oder die Stadt- und Gemeindeverwaltung geben.



Kommunikation und Medien

Mit dem Merkzeichen „RF“ ist die Befreiung von der Rundfunkgebühr möglich.

Dazu bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) einen Antrag stellen.

Zum Antrag ist der Bescheid (Kopie) über den Grad der Behinderung beizufügen. Oft reicht auch eine Kopie des Schwerbehindertenausweises.

Als gehörloser, blinder oder sprachbehinderter Mensch mit einem GdB von mindestens 90 und dem Merkzeichen „RF“ können Telefonanschlüsse zu reduzierten Grundpreisen (Sozialanschlüsse) beantragt werden.



Beruf und Arbeitsplatzsicherung

Für schwerbehinderte Arbeitnehmer und deren Arbeitgeber sind viele Fördermöglichkeiten vorhanden.

Die Fördermöglichkeiten können entweder vom schwerbehinderten Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber beantragt werden.

Über die einzelnen und passenden Fördermöglichkeiten berät der Integrationsfachdienst. Der Integrationsfachdienst hilft auch den richtigen Leistungsträger zu finden und den Antrag zu stellen.



Typische Leistungen für gehörlose Arbeitnehmer sind:

- Technische Arbeitshilfen
- notwendige Arbeitsassistenz (Gebärdensprachdolmetscher fürs Arbeitsleben)
- Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten

Bei Prüfungen während der Aus-/ Weiterbildung kann die Behinderung berücksichtigt werden. Dazu muss vor der Prüfung ein Antrag gestellt werden. Dann wird entschieden, was nötig ist (z.B. die Veränderung im Ablauf der Prüfung, mehr Zeit oder eine mündliche Prüfung).

Der Integrationsfachdienst oder die Ausbildungsstätte können dazu weitere Informationen geben.



Typische Leistungen für Arbeitgeber von gehörlosen Arbeitnehmern sind:

- verschiedene Arten von Eingliederungszuschuss
- behindertengerechte Ausstattung des Arbeitsplatzes/
Ausbildungsplatzes
- Leistungen bei außergewöhnlicher Belastung

Alle schwerbehinderten Menschen (GdB von mind. 50) erhalten 5 Tage zusätzlichen Urlaub (§125 Abs. 1 SGB IX).



Besonderer Kündigungsschutz (§ 85 SGB IX):

Der Arbeitgeber muss bei einer geplanten Kündigung vorher das Integrationsamt um Erlaubnis bitten.

Das Integrationsamt prüft den Antrag und teilt seine Entscheidung mit.

Wenn der Arbeitgeber das Integrationsamt nicht vorher informiert und einfach kündigt, dann ist diese Kündigung nicht gültig.

Weitere Informationen und Sonderregelungen zum Thema besonderer Kündigungsschutz gibt der Integrationsfachdienst.

Wer gegen eine Kündigung klagen will, muss innerhalb von 3 Wochen nach der Kündigung Klage beim Arbeitsgericht einlegen.

Besonderen Kündigungsschutz erhalten:

- Schwerbehinderte Menschen (GdB von mind. 50)
- Personen, die Schwerbehinderten gleichgestellt wurden (GdB 30 oder 40 plus Gleichstellung durch die Agentur für Arbeit)



Sozialversicherung

Schwerbehinderte Menschen können ab dem 62. Lebensjahr (mit maximal 10,8% Abschlag/weniger Rente) Rente erhalten.

Die Altersrente für schwerbehinderte Menschen wird stufenweise von 63 auf 65 Jahre angehoben.

Wer normal in Altersrente geht, erhält die Rente ohne Abschlag.

Die Rentenversicherung gibt weitere Informationen dazu.



Landesblindengeld in Sachsen

Das Landesblindengeld erhalten Personen, die ihren ständigen Wohnsitz oder Aufenthalt in Sachsen haben und die:

- gehörlos sind
- die taub geboren oder bis zum 7. Lebensjahr ertaubt oder an Taubheit grenzend schwerhörig sind und schwere Sprachstörungen haben und deshalb eine GdB von 100 erhalten
- blind oder hochgradig sehschwach sind
- schwerbehinderte Kinder sind.

Dieser Nachteilsausgleich wird jeden Monat gezahlt.

Das Landesblindengeld kann die oben genannte Personengruppe ab dem 1. vollendeten Lebensjahr beantragen.

Der Antrag auf Landesblindengeld kann beim Landratsamt oder der Stadtverwaltung schriftlich gestellt werden.

Wo erhalte ich Unterstützung und Beratung, wenn ich eine Hörbehinderung und Fragen rund um das Thema Schwerbehindertenausweis habe?

- Sozialamt
- Beratungsstellen für Menschen mit einer Hörbehinderung
- Integrationsfachdienste (Bereich Menschen mit einer Hörbehinderung)



Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.

Carolinenstr. 10

01097 Dresden

Tel.: 0351/ 80 41 879 - Fax.: 0351/ 80 30 772

www.deaf-sachsen.de



Landesverband der Gehörlosen Sachsen e.V.